



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Deutschen Post AG

Stand: 02.05.2025

Der Aufsichtsrat hat sich gemäß § 12 der Satzung der Deutsche Post AG (nachfolgend „die Gesellschaft“) durch Beschluss vom 17. Juli 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 2021, nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit und der Tätigkeit der Ausschüsse.

(3) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird berücksichtigt, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt, enden soll.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift einzuladen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

(3) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge nebst allen entscheidungsrelevanten wesentlichen Beschlussunterlagen anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung einschließlich ergänzender Beschlussvorschläge nebst allen hierzu entscheidungsrelevanten wesentlichen Beschlussunterlagen sind in der Regel 7 Tage vor der Sitzung zu übermitteln, soweit aus Gründen der Dringlichkeit oder Geheimhaltung nicht ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.

(4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich abgeben.

(5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

(6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Eine schriftliche Stimmabgabe kann sich nur auf einen in Textform festgelegten Beschlussantrag beziehen und muss diesen genau bezeichnen. Die schriftliche Stimmabgabe eines vorzeitig die Sitzung verlassenden Aufsichtsratsmitglieds muss vor der Abstimmung zu dem entsprechenden Beratungspunkt dem Vorsitzenden zugegangen sein.

(7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgaben in Textform, im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Zur Behandlung des Jahres- und des Konzernabschlusses muss der Abschlussprüfer zu der Sitzung des Aufsichtsrats hinzugezogen werden.

§ 5

Informations- und Berichtspflichten, zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und strategische Maßnahmen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Information an den Aufsichtsrat weiter und beruft, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

(2) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat einmal im Jahr einen Geschäftsplan für den Konzern zur Zustimmung vor, der die wichtigsten Eckdaten und Ziele, insbesondere die Finanzplanung und die Personalplanung für das folgende Geschäftsjahr enthält.

(3) Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete, die für den Konzern wesentlich sind, oder Aufgabe solcher Tätigkeitsgebiete.
2. Gründung, Auflösung, Erwerb, Veräußerung und wesentliche Veränderungen des Geschäftszwecks von Tochtergesellschaften und unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen (einschl. der Veränderung der Beteiligungsquote) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlage, wenn der Wert der einzelnen Maßnahme 50 Mio. Euro übersteigt.

Liegt der Wert der einzelnen Maßnahme zwischen 25 und 50 Mio. Euro, wird der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss informiert.

3. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügung darüber, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50 Mio. Euro übersteigt (vgl. § 13 Abs. 2 Pkt. a).
4. die nicht im jährlichen Geschäftsplan enthaltenen Investitionsvorhaben, wenn deren Höhe im Einzelfall 25 Mio. Euro überschreitet.
5. Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 f. AktG.
6. Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, an dem keine Beteiligung der Gesellschaft besteht. Bei einer Beteiligung der Gesellschaft von mindestens 25 % an einem mitbestimmten Unternehmen i. S. d. MitbestG gilt die Regelung des § 32 MitbestG, wonach die Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erforderlich ist (vgl. § 10 Abs. 3 Pkt. e).
7. Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89 und 115 AktG (vgl. § 10 Abs. 3 Pkt. c).
8. Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG.
9. Abschluss wesentlicher Geschäfte der Vorstandsmitglieder sowie ihnen nahestehender Personen oder ihnen persönlich nahestehender Unternehmungen mit der Gesellschaft oder ihren Beteiligungen (vgl. § 10 Abs. 3 Pkt. g).
10. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a, 111b Abs. 1, 3 AktG (vgl. § 13 Abs. 2 Pkt. b).
11. Die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans.
12. Beauftragung des Abschlussprüfers oder eines Mitglieds des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer angehört, mit der Erbringung von Steuerberatungsleistungen oder Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(4) Die Zustimmung nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 und die Information des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses nach Abs. 3 Ziff. 2 Satz 2 sind auch dann erforderlich, wenn das betreffende Geschäft bzw. die Maßnahme in einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vorgenommen wird, die Zustimmung nach Abs. 3 Ziff. 12, wenn die Beauftragung durch ein beherrschtes Unternehmen erfolgt.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie zur Einhaltung der insiderrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

(3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden nach Beschlussfassung über den Jahres- und Konzernabschluss zurückgegeben.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7

Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts wird das betroffene

Aufsichtsratsmitglied sein Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederlegen.

§ 8

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

(1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse:

1. einen Präsidialausschuss,
2. einen Personalausschuss,
3. einen Vermittlungsausschuss,
4. einen Finanz- und Prüfungsausschuss,
5. einen Nominierungsausschuss,
6. einen Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss.

Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bestellen.

(2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und ein Ausschussmitglied zu seinem Stellvertreter.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie Vorstandsmitglieder jeweils in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 10

Präsidialausschuss

(1) Der Präsidialausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Präsidialausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie je zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, die von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Den Vorsitz hat der Aufsichtsratsvorsitzende. Er hat bei den dem Ausschuss obliegenden Aufgaben ein Zweitstimmrecht.

(3) Der Präsidialausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Auswahl von Mitgliedern des Vorstands und Vorbereitung der Bestellung und Abberufung.
- b) Beschlussfassung zu Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme der vom Aufsichtsratsplenum zu treffenden Vergütungsentscheidungen.
- c) Beschlussfassung über die Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89 und 115 AktG.
- d) Beschlussfassung über die Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 AktG.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere zum Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, an dem keine Beteiligung der Gesellschaft besteht.

Bei einer Beteiligung der Gesellschaft von mindestens 25 % an einem mitbestimmten Unternehmen i. S. d. MitbestG gilt die Regelung des § 32 MitbestG, wonach die Zustimmung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erforderlich ist.

- f) Beschlussfassung bzw. Vorbereitung der Beschlussfassung über Themen, die ihm vom Aufsichtsrat zugewiesen worden sind.
- g) Beschlussfassung über den Abschluss wesentlicher Geschäfte der Vorstandsmitglieder sowie ihnen nahestehender Personen oder ihnen persönlich nahestehender Unternehmungen mit der Gesellschaft oder ihren Beteiligungen.
- h) Beschlussfassung über die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft im Rechtsstreit über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 Satz 2, § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG).

§ 11

Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Personalausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie je ein Mitglied des Aufsichtsrats, das von den Anteilseignern und von den Arbeitnehmern gewählt worden ist. Den Vorsitz führt ein Aufsichtsratsmitglied, das von den Arbeitnehmern gewählt worden ist.

(3) Soweit von wesentlicher Bedeutung für den Konzern oder einen Unternehmensbereich, berichtet der Vorstand dem Ausschuss regelmäßig über:

1. Grundsätze des Personalwesens, wie die Struktur der Anstellungsbedingungen für die leitenden und die außertariflichen Angestellten, Neugestaltung und wesentliche Änderungen der Unternehmensgrundsätze zur Personalführung und Grundsätze zur Sicherstellung der Chancengleichheit.
2. Grundsätze und Strukturen der Personalentwicklung und der Personalplanung, wie die Sicherstellung des Führungsnachwuchses, Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Führungsgrundsätze, Konzepte zur Aus- und Fortbildung und Prinzipien und Instrumente zur Personalführung, -motivation und -förderung.

§ 12

Vermittlungsausschuss

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist aufgrund seiner Funktion Vorsitzender des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.

§ 13

Finanz- und Prüfungsausschuss

(1) Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Er besteht aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

(2) Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50 Mio. Euro übersteigt.
- b) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a, 111b Abs. 1, 3 AktG.

- c) Prüfung der Rechnungslegung, Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- d) Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, Festlegung der Honorarvereinbarung.
- e) Erteilung der Zustimmung zu der Beauftragung des Abschlussprüfers oder eines Mitglieds des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer angehört, mit der Erbringung von Steuerberatungsleistungen oder Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.
- f) Befassung mit Fragen der Compliance.
- g) Sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Aufsichtsrat zugewiesen worden sind.

§ 14

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.
- (2) Mitglieder des Nominierungsausschusses sind die Anteilseignervertreter des Präsidialausschusses. Den Vorsitz hat der Aufsichtsratsvorsitzende. Er hat bei den dem Ausschuss obliegenden Aufgaben ein Zweitstimmrecht.
- (3) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat (i) Ziele für seine Zusammensetzung vorzuschlagen und sie regelmäßig zu überprüfen, (ii) ein Kompetenzprofil vorzuschlagen und es regelmäßig zu überprüfen sowie (iii) geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Er achtet dabei auch auf Diversität.

§ 15

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie je zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, die von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Den Vorsitz hat der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern nicht ein anderes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zum Vorsitzenden gewählt wird.

Liegt der Vorsitz beim Aufsichtsratsvorsitzenden, hat er bei den dem Ausschuss obliegenden Aufgaben ein Zweitstimmrecht.

(3) Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beratungen des Aufsichtsrats zur Strategie des Unternehmens.
- b) Empfehlung für die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete, die für den Konzern wesentlich sind, oder Aufgabe solcher Tätigkeitsgebiete.
- c) Erörterung der Wettbewerbssituation des Unternehmens.
- d) Regelmäßige Befassung mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen (Environment, Social, Governance – ESG), vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse des Aufsichtsrats.
- e) Sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Aufsichtsrat zugewiesen worden sind.

§ 16

Verfahren und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.

(2) Für das Verfahren und die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gelten die Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. § 4 Abs. 1 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 17

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Sie enthält die Liste der Teilnehmer, den Wortlaut der gestellten Anträge, die wesentlichen Inhalte der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche Erklärung zu Protokoll in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt.

(3) Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung bzw. das Beschlussprotokoll der Ausschüsse sollen spätestens drei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums übersandt werden.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrats wird in der nächsten Aufsichtsratssitzung genehmigt.

§ 18

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Aufsichtsrats werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Ihre personelle und sachliche Ausstattung stellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bereit.